

**Satzung
des VfL Bochum 1848
„Die Handballer“ e.V.**



„Die Handballer“

Verein für Leibesübungen Bochum 1848 „Die Handballer“ e. V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Verein für Leibesübungen Bochum 1848 „Die Handballer“ e.V.«, kurz: »VfL Bochum 1848 „Die Handballer“ e.V.«

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registernummer VR 3378 eingetragen.

Der Verein ist selbstständiger Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V. und hat seinen Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind **blau** (HKS 43 N = 100% Cyan, 55% Magenta) und **weiß**.

Das Vereinselement des VfL Bochum 1848 e.V. (Markennummer 2 901 271 beim Deutschen Patentamt in München) darf auf der Sportkleidung in Verbindung mit dem Schriftzug „Die Handballer“ bzw. „Die Jugendhandballer“ (oberhalb bzw. unterhalb des Emblems) geführt und in Druckschriften des Vereins und bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

Aufgaben sind insbesondere

- a. die fachsportliche Förderung, Pflege und Verbreitung des Handballspiels als Wettkampf- und Freizeitsport,
- b. die Pflege, Förderung und Verbreitung anderer vom LSB NRW e.V. und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannter Sportarten als Freizeitsport in Abstimmung mit dem Breitensportangebot des VfL Bochum 1848 e.V.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

(1) Verbandszugehörigkeit

Durch den Vereinsbeitritt erwirbt das ordentliche Mitglied die Zugehörigkeit zum Stadtsporthandball Bochum e.V. sowie dem Westdeutschen Handball-Verband e.V. Der Verein und seine Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssports dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

(2) Gesundheitsvorsorge

Doping jeder Art ist untersagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings“ und die einschlägigen Bestimmungen ihrer Fachverbände sowie internationaler Sportorganisationen nach Wort und Sinn zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaftsverhältnisse

(1) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der/die Beitretende wird gleichzeitig Mitglied im VfL Bochum 1848 e.V. (Doppelmitgliedschaft), wenn er noch keinem der Abteilungsvereine angehört.
3. Jedes Mitglied kann Mitgliedschaft in anderen Abteilungen des VfL Bochum 1848 e.V. sein.
4. Organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. können nur in der ersten Abteilung ausgeübt werden, der ein Mitglied beigetreten ist. Ein Abteilungswechsel ist jedoch möglich. Die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb mehrerer Abteilungen wird durch die Sportordnung geregelt.

(2) Ehrenmitglieder

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Näheres regelt die Ehrenordnung. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

(3) Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer beitreten. Fördernde Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Beitrittserklärung und Annahme

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliches Beitrittsgesuch, über dessen Annahme der Vorstand nach billigem Ermessen entscheidet.
2. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, mit dem Beitrittsgesuch bzw. der schriftlichen Zustimmung zur Antragstellung die Haftung für die Beiträge der minderjährigen Mitglieder zu übernehmen.

(2) Wirksamkeitsvoraussetzung

Das neue Mitglied ist in Bezug auf die Abteilungssatzung, die Satzung des VfL Bochum 1848 e.V. und die für das Mitglied verbindlichen Vereinsordnungen auf die Homepage der Handballer und die des VfL Bochum 1848 e.V. hinzuweisen, gegebenenfalls kann eine schriftliche Version beim Geschäftsführer angefordert werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Antragstellung, Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung (Mitverwaltungsrecht). Persönlich stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter/gesetzliche Vertreter sowohl volljähriger als auch minderjähriger (gem. 1. Absatz) Mitglieder ist zulässig. Diese müssen sich durch eine Stimmrechtsvollmacht ausweisen. Ein mehrfaches Stimmrecht darf Mitgliedern nicht zugestanden werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Vertreter, der selbst Mitglied des Abteilungsvereins ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(2) passives Wahlrecht

In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(3) Personenbindung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte – das Stimmrecht ausgenommen – sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

(4) Teilnahmerechte des Mitglieds

Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten, den Übungsleitern ist Folge zu leisten.

Mitglieder können Sport in mehreren Abteilungen ausüben und sind dann verpflichtet, die von der jeweiligen Abteilung festgesetzten Zusatzbeiträge und Gebühren zu entrichten. Einzelheiten der Sportausübung in mehreren Abteilungen regelt die Sportordnung.

(5) Sonstige Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

Mitglieder haben den Anspruch auf Gleichbehandlung/Gleichstellung. Sie sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(6) Ruhende Mitgliedschaft

Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedsrechte zulassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. November einem Vorstandsmitglied des Vereins zugehen. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Personen muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben sein bzw. bedarf ihrer Zustimmung.

Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins durch ein Studium oder aus beruflichen Gründen und dauernde Erkrankung.

Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt.

Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 31. Dezember des Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

(4) Disziplinarstrafe Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
3. wegen einer unehrenhaften Handlung

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Beitragswesen

(1) Mitglieds- und Aufnahmebeitrag, Sonderleistungen

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Beitrag kann nach Alters- und Sozialgruppen gestaffelt werden.

Neue Mitglieder haben den Beitrag ab Eintrittsmonat zeitanteilig zu entrichten.

Der Verein ist berechtigt, beim Vereinsbeitritt außerdem einen Aufnahmebeitrag oder eine Kautions zu erheben. Über die Höhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann kostendeckende Kurs- und Leistungsgebühren für Nichtmitglieder festsetzen.

(2) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Die übrigen Forderungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

Über die Gewährung von Stundungen, die Vereinbarung von unterjähriger Zahlung des Beitrags in Teilbeträgen, über Familien- und Geschwister-Ermäßigungen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Vorstand ist befugt, die Kosten der Stundung, Mahnung und des Zahlungsverzugs in kostendeckender Höhe in Rechnung zu stellen.

Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstands durch eine für alle Mitglieder verbindliche Beitragsordnung als der Satzung nachrangiges Vereinsrecht zu verabschieden, es zu ändern und diese Ordnung wieder aufzuheben.

(3) Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungsspenden.

Fördernde Mitglieder erhalten auf Antrag für Spenden eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.

(4) Widerspruchsrecht des VfL Bochum 1848

Gegen Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen steht dem Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ein Widerspruchsrecht zu, sofern seine Belange beeinträchtigt sind. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abteilungsbeiträge an das Präsidium gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Kommt eine Einigung über den Widerspruch nicht zustande, entscheidet die Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. abschließend.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11) als Willensbildungsorgan
- die Jugendhandballerversammlung (§ 12) als Organ der Vereinsjugend
- der Vorstand (§ 13) als Geschäftsführungs- und Leitungsorgan
- der Jugendvorstand (§ 14) als Leitungsorgan der Jugendhandballer

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen geordnet.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Es ist sinnvoll die Mitgliederversammlung so zu terminieren, dass sie vor der jeweiligen Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. durchgeführt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder (mindestens jedoch jeweils 15 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- die Mitglieder
- die Ehrenmitglieder
- Förderer, nach Zustimmung des Vorstandes mit beratender Stimme

(4) Formen und Fristen der Einberufung

Zur ordentlichen Vertreterversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Vertreterversammlung mit einer Frist von einer Woche in den vereinseigenen Publikationen, brieflich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Datums, des Orts und der Zeit einzuladen.

Die Einladung ist an die zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

(5) Teilnahmerechte von Organmitgliedern des VfL Bochum 1848 e.V.

Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder haben Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Tagesordnung

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Aktivitäten des Abteilungsvereins/der Jugendabteilung
- Kassenbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages bzw. eines etwaigen Aufnahmegeldes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- sonstige Anträge

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen können den Vorständen Weisungen erteilen.

(7) Leitung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über die ihr obliegenden Aufgaben durch Beschluss mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist zulässig. Bevollmächtigte müssen sich durch eine Stimmrechtsvollmacht ausweisen.

(9) Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von Vierfünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse über die Auflösung oder über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen jedoch der Bestätigung mit gleicher Mehrheit durch eine frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfindenden weiteren Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden - vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung - der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren bei einem Auflösungsbeschluss.

(10) Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, die wörtlich wiedergegeben werden müssen, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

(11) Informationspflicht, Einsichtsrecht, Widerspruchsrecht

Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ist unverzüglich durch eine Protokollabschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse, insbesondere über Vorstandswahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen zu informieren. Der Nachweis des Protokollzugangs ist zu führen.

Dem Vorstand des VfL Bochum 1848 e.V. steht ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Er hat das Recht, die Geschäftsunterlagen des Abteilungsvereins einzusehen und Kassenprüfungen zu veranlassen.

Gegen Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen steht dem Präsidium ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des VfL Bochum beeinträchtigt sind.

Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beitragsfestsetzung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 12 Versammlung der Jugendhandballer

(1) Versammlung der Jugendhandballer

Jugendhandballer sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

(2) Selbstverwaltungsrecht der Jugendhandballer

Die Jugendhandballer führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwaltung und Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Die Jugendhandballer haben eine Jugendordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996. BGBl. 1990 I. S. 477) zu erlassen, aus der sich die Zusammensetzung des Jugendvorstandes ergibt. Die Jugendordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Jugendvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 13 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes, Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- den beiden stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart

Den erweiterten Vorstand bilden

- der Schriftführer
- der Pressewart
- der Schiedsrichterwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein muss.

Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden muss.

Bei Geschäften mit einem Wert von über 2.600 € ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Wahlen zum Vorstand und Dauer der Vorstandstätigkeit

Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.

Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach dem Ende der Amtsperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl und dem Antritt des jeweiligen Amtsnachfolgers im Amt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Die Entschädigungen dürfen der Höhe nach die steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 EStG) nicht übersteigen.

Um eine kontinuierliche Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der Sportwart, der Pressewart, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Schiedsrichterwart.

(3) Widerspruchsrecht

Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. hat das Recht, gegen die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. der Wahl entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bestellung an das Präsidium gegenüber dem Vorstand zu erklären. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung des Vorstandes und seiner Mitglieder.

Die Frist von 4 Wochen beginnt mit dem Zugang einer Nachricht mit Namen und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder beim Präsidium, das hinsichtlich der Empfangsberechtigung durch den Vorsitzenden des Präsidiums vertreten wird.

(4) Ausschluss einer Doppelfunktion

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt ausüben, eine Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Davon nicht betroffen ist eine Doppelfunktion durch die Bekleidung eines Amtes im Vorstand und im Jugendvorstand.

(5) Vorzeitige Beendigung der Organfunktion

Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder enden vor Ablauf einer Amtsperiode:

- durch Rücktrittserklärung bzw. Amtsniederlegung
- durch Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung
- durch vorläufige oder endgültige Amtsenthebung
- mit der Erklärung des Austritts oder dem Ausschluss aus dem Verein
- mit der Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
- beim Tode des Organmitgliedes

(6) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand (§ 26 BGB) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungs austausch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung

die seines Sitzungsvertreters. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird.

Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Protokollpflicht, Aktenführung

Über Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Es muss Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsverhalten mit der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen angeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben. Das Original der Protokollurkunde ist im Protokollbuch des Vereins aufzubewahren.

§ 14 Jugendvorstand

(1) Selbstverwaltung

Die Jugendhandballer verwalten sich selbst.

Sie stellen mit dem Vorstand einen Arbeits- und Haushaltsplan für die Jugendarbeit auf, der mit dem Vorstand abzustimmen ist.

(2) Zusammensetzung des Jugendvorstands

Der Vorstand besteht aus

- dem Jugendvorsitzenden
- dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden
- dem Jugendkassenwart
- dem Jugendsportwart

Zwei Jugendsprecher und drei Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

Die Wahl von Beisitzern und Elternbeiräten ist nicht obligatorisch.

(3) Wahlen zum Jugendvorstand und Dauer der Vorstandstätigkeit

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von den Jugendhandballern gewählt. Nach dem Ende der Amtsperiode bleiben sie bis zur Neuwahl und dem Antritt des jeweiligen Amtsnachfolgers im Amt.

Jedes Jugendvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Ein in der Versammlung der Jugendhandballer nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Jugendvorstand gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt.

Der Jugendvorstand arbeitet ehrenamtlich.

(4) Ausschluss einer Doppelfunktion

Ein Mitglied des Jugendvorstandes kann nur ein Amt ausüben, eine Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Davon nicht betroffen ist eine Doppelfunktion durch die Bekleidung eines Amtes im Jugendvorstand und im Vorstand des Vereins.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, und zwar jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist unzulässig.

Die Kassenprüfer haben sowohl die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Kassenwartes als auch der des Jugend-Kassenwartes und den gemeinsamen Jahresabschluss zu prüfen. Der Kassenbericht muss eine Empfehlung enthalten, nach der die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

§ 16 Disziplinarbestimmungen

(1) Disziplinarverstöße

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und des VfL Bochum 1848 e.V. gefährden könnte. Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei schwerer Schädigung des Vereins und/oder des VfL Bochum 1848 e.V. durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins und/oder des VfL Bochum 1848 e.V. oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Der Vorstand übt die Disziplinargewalt gegenüber seinen Mitgliedern aus.

(2) Disziplinarstrafen

Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann u. a. folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis und Ausschluss (gem. § 8(4))
- Entzug der Ehrenmitgliedschaft
- zeitweilige Sperre von der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte; die Sperre wegen eines Ordnungsverstoßes darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen
- Verlust eines Vereinsamtes
- Spiel- und/oder Wettkampfsperre
- Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämtern
- Entzug des Stimmrechts
 - a) dauernd
 - b) zeitweise
- Ruhen der Mitgliedschaft
- Aberkennung besonderer Qualifikation
- Geldbußen bis zu 500 €

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den VfL Bochum 1848 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

(2) Zustimmungserfordernis/ Widerspruchsrecht

Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des VfL Bochum 1848 nicht entgegenstehen.

Der VfL Bochum 1848 ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht - Vereinsregister- des Vereins anzumelden.

(3) Das In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. 12. 2000 beschlossen und trat mit dem 28. 08. 2001, dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft. Sie liegt in der geänderten Fassung vom 16. 04. 2012 vor.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird beim Gesamtverein hinterlegt..